

Präambel  
Rosa Stern Space

ist ein unabhängiger künstlerischer Produktions- und Präsentationsort, der als autonome Plattform und transnationales Netzwerk von Kunstakteur\*innen für Kunstakteur\*innen jenseits der bestehenden Logiken von klassischen Institutionen und Marktstrukturen agiert und eigene Konzepte realisiert. Dabei ist uns größtmögliche Diversität hinsichtlich der Mitwirkenden wie auch der Projekte wichtig, wir lehnen jegliche Art und Form von Diskriminierung ab. Im Vordergrund steht der kollaborative und vernetzende Ansatz mit (inter-)nationalen Kunst- und Kulturakteur\*innen, um einerseits neue Impulse für die Münchener Szene anzustoßen und andererseits die Sichtbarkeit dieser im Ausland zu steigern. Dabei setzen die Projekte auf das Prinzip nachhaltiger Dialoge und wachsender Gemeinschaften, um produktive Orte der Begegnung und inklusive Strukturen zu ermöglichen, die die Kunstlandschaft Münchens kritisch wie konstruktiv beleben. Durch diese lebendige Vernetzung fördern die internationalen Projekte europäische Perspektiven und mobilisieren transnationale, künstlerische Synergien.

Kernpunkt der Auseinandersetzung ist dabei immer die Theorie und Idee von Raum als gesellschaftliche Basis. Dabei verknüpfen wir analoge und digitale Ausstellungsformate und bieten – physisch wie virtuell – einen partizipativen und diskursiven Ort für die Vermittlung zeitgenössischer Kunst. Im Fokus der interdisziplinären Projekte stehen zukunftsorientierte Gegenwartsthematiken und die dadurch neu entstehenden Zwischenräume.

Ziel ist die Förderung der Bildenden Kunst und künstlerischer Ausdrucksformen in den Bereichen Architektur, Musik, Programmierung und Design. Um die Chancen und Potenziale von Blockchain-Technologien für Kunst, Kultur, Zivilgesellschaft und solidarische Gemeinschaften zu erforschen, streben wir Entwurf und Etablierung einer DAO (Dezentrale Autonome Organisation)-basierten Plattform an. Die lokale, überregionale und internationale Vernetzung, sowie des transkulturellen Austauschs in den genannten Feldern, werden durch eine Reihe künstlerischer Interventionen weiterentwickelt und in den folgenden kuratorischen Reihen verwirklicht und zum Ausdruck gebracht:

Gastspiel (Austausch und Kollaboration mit Kunsträumen, Akteur\*innen und Milieus) – Freispiel (Künstler\*innen-Residenz) – Festspiel (künstlerische Projektarbeit an externen Orten) – Heimspiel (Projekte der Teammitglieder) – Testspiel (Probephase für Projekte außenstehender Akteur\*innen) – Turnier (Langzeit-Projekte/dynamisch wachsende Ausstellungen).

# SATZUNG

## § 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- Der Verein führt den Namen Rosa Stern Space e. V.
- Er hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister des Amtsgericht München eingetragen werden.
- Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## §2 (Zweck und Ziele)

- Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke, sondern unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in München so wie international.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Konzipierung, Organisation und Realisierung eigener und anderer, öffentlicher und publikumswirksamer, künstlerischer und kultureller Projekte in Zusammenarbeit mit lokalen und (inter-)nationalen Kunstakteur\*innen, durch die Beteiligung an Ausschreibungen zu Kunst und Kultur sowie durch partizipative Austausch- und Kooperationsvorhaben mit anderen (inter-)nationalen Trägerorganisationen von Kunst und Kultur.

Insbesondere fördert der Verein die Produktion, Präsentation und die Vermittlung zeitgenössischer Künste, Neuer Medien, sub-/kultureller Blaupausen und Phänomenen in Form von:

- Kunstausstellungen (physisch, virtuell)
- Publikationen\*<sup>3</sup> (analog, digital)
- Schaffung und Betrieb eines Ausstellungs\*- und Vereinsheimes zur Realisierung der Zwecke des Vereins
- Künstler\*innen-Residenzen
- Lokale und (inter-)nationale Kulturarbeit
- Vorträge, Filmvorführungen und Musikdarbietungen
- Workshops und Seminare
- Pflege einer Kunstsammlung\*<sup>3</sup>
- Herausgabe von Editionen\*<sup>3</sup>
- Förderung junger Kunst und Künstler\*innen sowie Kulturschaffender
- Produzent\*innengalerie und Plattform\*<sup>2</sup>

\*Bereitstellung von Räumlichkeiten für künstlerische Aktivitäten Dritter in digitaler oder analoger Form.

\*<sup>2</sup> Sachspenden eigener, ausschließlich künstlerischer Produktionen für z.B. Editionen zur Förderung des Vereins.

\*<sup>3</sup> Digitale Publikationen und Editionen können auch in Form von digitalen Sammelstücken, z.B. ERC 721, ERC 1155 etc. bestehen. Die Rechte bleiben hier bei den Künstler\*innen, außer sie treten diese an den Verein ab.

### § 3 (Selbstlose Tätigkeit)

· Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 3.1 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Siehe auch §16.

### § 4 (Mitgliedschaft)

Der Verein hat aktive, passive fördernde und korporative Mitglieder.

- Jede natürliche Person kann aktives Mitglied werden. Aktive Mitglieder nehmen aktiv teil und haben Anwesenheits-, Stimm- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Eine Antragsteller\*in wird aktives Mitglied, wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang widerspricht. Jugendliche können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
- Jede natürliche oder juristische Person kann passives Mitglied werden. Diese Form der Mitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kein aktives Wahlrecht. Eine Antragsteller\*in wird passives Mitglied, wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang widerspricht. Jugendliche können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
- Korporative Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die den unter § 2 genannten Vereinszweck unterstützen.

Diese sind über ihre Vereinigung Mitglieder und üben ihre satzungsmäßigen Mitgliedsrechte durch ihre Vereinigung aus. Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn alle 3 Fälle erfüllt sind:

- ein Aufnahmeantrag in schriftlicher Form als Brief oder Schreiben, oder auch in elektronischer Form z.B. einem Vertrag, einer E-Mail oder ähnlichem ausgefüllt vorliegt. (1)
- der Mitgliedsbeitrag geleistet wurde. (2)
- der Antrag entweder persönlich durch den Vorstand, stellvertretend von einem Computerprogramm oder Netzwerk (Software) eine positive Bearbeitung und Bestätigung erhalten hat. (3)

Die Mitgliedschaft beginnt für alle zukünftigen Mitglieder mit der Bestätigung

- am nächstfolgenden Monatsersten
- einem einzigartigen Mitgliedsnachweis in analoger oder digitaler Form

Zusammen zeichnen beiden Formulare die vollständige Mitgliedschaft aus.

- Weitere Arten und Rechte der Mitgliedschaft werden in der Mitglieds- und Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber\*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### § 4.1 (Ehrenmitgliedschaft)

Fördernde Mitglieder, Korporative Mitglieder und jede andere natürliche oder juristische Person, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte und die sich um die Förderung der Kunst und Kultur im Allgemeinen oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern durch eine Mehrheit während der Mitgliederversammlung ernannt werden.

#### § 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese darf auch per E-Mail oder in elektronischer Form erfolgen.
- Die Austrittserklärung muss unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Die Kündigung ist wirksam bis zum Ende des Jahres, in dem die Kündigung erfolgt. Im Kündigungsjahr bleiben für das Mitglied alle Rechte und Pflichten bestehen.
- Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied (per Einschreiben mit Rückschein) zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss

#### § 6 (Beitrag)

- Aktive, passive, korporative und fördernde Mitglieder des Vereins entrichten jährlich einen Beitrag, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird: Der Mindestjahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen (§ 9 Nr. 4); er ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. vom Tage des Eintritts an fällig.
- Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 50,00 €, für Künstler\*innen, Schüler\*innen, Studierende und Erwerbslose 25,00 €, für juristische Personen 150,00 €. Ein Mitglied kann zusätzlich zu der ordentlichen Mitgliedschaft durch eine jährliche Spende ab 250,00 € Fördermitglied werden. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- Der Mitgliedsbeitrag kann per Banküberweisung in Euro, in CBDC (Central Bank Digital Currency), FIAT-Währungen, oder in Form von digitalen Anlagewerten, die nach geltendem Recht\*EUR-Lex - 52020PC0593 - EN - EUR-Lex (europa.eu) zulässig sind bezahlt werden.
- In gesonderten Fällen werden Token akzeptiert z.B. ERC 721, ERC20, ERC1155, oder ähnliche. Es wird angestrebt ein oder mehrere dezentral geführte/s Buchführungssystem/ e zu nutzen.

- Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtende Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

## § 7 (Finanzierung und Mittelverwendung)

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- Geld- und Sachspenden
- Öffentliche Zuschüsse
- Erträge des Vereinsvermögens
- Sonstige Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 8 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat, sofern ein solcher gebildet worden ist.

## § 9 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung (MV) ist zuständig für

- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts
- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands
- die Festlegung des Jahresbeitrags
- die Wahl des/der Kassierer\*in
- den Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
- Satzungsänderungen (6)
- die Wahl von Ehrenmitgliedern · Vorschläge an den Vorstand · Auflösung des Vereins auf Vorschlag des Vorstands. (9)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zutritt zur Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder, die sich durch eine gültige Mitgliedskarte ausweisen können. Zu jeder ordentlichen MV werden sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche per E-Mail oder elektronischer Benachrichtigung eingeladen.

- Die Anwesenheit ist auch digital möglich.
- Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder geändert oder ergänzt werden.
- Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Punkt 6 und 9 mit Zweidrittelmehrheit.

- Das Stimmrecht ist persönlich oder stellvertretend durch ein bevollmächtigtes Mitglied auszuüben.
- Wird eine Satzungsänderung durch eine MV beschlossen, bei der weniger als 20% der Mitglieder anwesend sind, so bedarf die Satzungsänderung der Zustimmung des Vorstands.

### § 10 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

- Der Vorstand kann jederzeit bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen unter der Wahrung einer Ladefrist von 14 Tagen. Im Übrigen gilt § 8.

Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss der/die Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

### § 11 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus den sieben Gründungsmitgliedern des Vereins.
- Alle Sieben Gründungsmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten und handeln jeweils im eigenen und gemeinsamen Interesse zum Wohle des Vereins.

#### Der Vorstand

- im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern (Kernvorstand). Jeweils ein Mitglied des Kernvorstandes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird. Die Geschäftsordnung und eventuelle Änderungen werden vom Vorstand beschlossen.
- besteht außerdem aus weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (erweiterter Vorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand in der Geschäftsordnung. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Geschäftsordnung innerhalb des Vereins übertragen sind.
- Der Kernvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Kernvorstand eigenständig und flexibel je nach Situation und aktueller Aufgabenstellung
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Die Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 12 (Aufgaben des Vorstands)

Der Vorstand leitet die künstlerische Arbeit und geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins und nach Maßgabe dieser Satzung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende be-ruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands.
- Der/Die Schriftführer/in fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll an, das vom/von der Vorsitzenden unterschrieben und in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausgelegt wird.
- Der Vorstand kann Mitarbeiter\*innen einstellen und kündigen. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten.

## § 13 (Das/Die geschäftsführende/n Vorstandsmitglied/er)

Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit für die Führung der Geschäfte und die Durchführung der Vereinsveranstaltungen Vorstandsmitglieder zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern wählen und abwählen. Das gleiche gilt für seine/ihre Stellvertreter\*innen.

- Sie haben die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und das künstlerische Programm zu gestalten. Zur Durchführung dieser Aufgaben sind sie im Rahmen des vom Vorstand aufgestellten Jahresbudgets in ihren Entscheidungen frei.
- Der Vorstand kann – zur Unterstützung oder Ersetzung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder – mit Zweidrittelmehrheit auch einen nicht dem Vorstand angehörenden Geschäftsführer\* in bestellen bzw. abberufen.
- Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann den Titel „Direktor\*in des Rosa Stern Space e. V.“ führen. Es kann ein Gehalt beziehen. Das gleiche gilt für den/die Geschäftsführer/ in.

## § 14 (Der Beirat)

Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen.

Der Beirat unterstützt den Vereinsvorstand als beratendes Gremium bei der Vereinsführung.

- Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand
- Der Beirat setzt sich aus 2- 7 Personen zusammen. Diese müssen nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.
- Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für jeweils drei Jahre gewählt.
- Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl, die mindestens die ein-fache Mehrheit erreicht haben. Beschlüsse des Beirats haben empfehlende Wirkung. Ein Stimmrecht des Beirats ist damit nicht verbunden.
- Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt eine/n Sprecher\*in. Der/Die Sprecher\*in des Beirats wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nimmt mit beratender Stimme an ihnen teil.

- Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Da die Arbeitsfähigkeit des Gremiums Vorrang gegenüber seiner darüber hinaus repräsentativen Funktion haben sollte, zeichnen sich alle Beiratsmitglieder durch eine besondere Erfahrung und eine große Verbundenheit mit dem Rosa Stern Space e. V. aus.

#### § 15 (Vergütungen für die Vereinstätigkeit)

Der Vorstand / Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Der Vorstand / Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, haupt-amtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl). Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

#### § 16 (Auflösung des Vereins)

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln bei mindestens 70 % anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kunst und Kultur im öffentlichen Interesse zu Zwecken i.S.v. § 52 AO zu verwenden hat.
- Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.



### § 17 (Fördermittel und Vermögensbildung)

- Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein geeignete Fördermittel beantragen sowie die Trägerschaft und den Betrieb von einer gUG, die dem Zweck des Vereins dienen wird, anstreben. Hierfür wird der Verein versuchen, im Rahmen die gesetzlich zulässigen Rücklagen zu bilden.
- Im Falle einer beachtlichen Spende sieht sich der Verein, sofern der Spender ausdrücklich der Anlage in Aktien zustimmt, dazu veranlasst das gespendete Vermögen sicher und mit geringem Risiko zu investieren, um einer Inflation des Vereinsvermögens vorzubeugen und somit im Sinne der Vereinsmitglieder zu handeln. Zudem behält sich der Verein vor, Überschüsse zur Vermögensbildung zu nutzen, solange sie nicht mehr als 30% des Vereinsvermögens ausmachen.

### § 18 (Geltung)

Die Satzung wird mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 20.04.2022 und die anschließend durch den Vorsitzenden veranlasste Eintragung in das Vereinsregister wirksam.